

Berliner Turn- und Sportvereinigung von 1850 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Berliner Turn- und Sportvereinigung von 1850 e.V. und hat den Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 2348 Nz eingetragen.
Die Vereinsfarben sind rot – weiß.
Das Vereinsabzeichen ist ein schwarzer Bär auf weißem Grund im Wappenschild mit Mauerkrone.
- (2) Der Verein ist Mitglied der Fachverbände des Landessportbundes Berlin der Sportarten, die im Verein betrieben werden. Für neu hinzukommende Sportarten strebt er diese an. Die Satzungen und Ordnungen dieser Fachverbände und des Landessportbundes Berlin erkennt er an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Handball. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf- und Seniorensport.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder der Organe (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jeden im Verein betriebenen Sport kann im Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine eigene Abteilung gegründet werden. Über die Selbständigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder. Die selbständigen Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, einschließlich der Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und der Umlagen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und die

Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) den erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem amtierenden Schatzmeister des Vereins gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Beitrag fällig geworden ist, nicht auf dem Konto der BTSV eingegangen ist
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

In diesen Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung schriftlich einzulegen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt davon unberührt.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung einer Aufnahmegebühr, von Beiträgen und ggf. nach Beschluss der Mitgliederversammlung auch der Umlagen verpflichtet.
- (4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - (a) Verweis,
 - (b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
 - (c) Bei Amtsinhabern – Entziehung des Amtes
 - (d) Ausschluss
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. In den Fällen § 7 c) und d) steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen, der endgültig entscheidet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse, die bei Bedarf von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung: Die wichtigste Versammlung ist die Hauptversammlung: Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühr sowie Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - g) Satzungsänderungen,

- h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 5,
 - k) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften nach § 13
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 von Hundert der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten erhaltenen Stimmen statt.
Hier entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4.1)
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31.12. des der Mitgliederversammlung vorangehenden Jahres schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden..
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem JugendschutzbeauftragtenDie Positionen d) – f) werden nur bei Bedarf besetzt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der SchatzmeisterGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 12 Der Vereins – Jugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss kann bei Bedarf von den Jugendlichen gewählt werden.

Kinder- und Jugendschutz

(1) Der Verein legt besonderen Wert auf die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes. Hierzu bestimmt der Vorstand für jede Amtsperiode aus seinen Reihen einen verantwortlichen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Diesem obliegt insbesondere

- a. die Funktion als Ansprechpartner und Berater für Betroffene und deren Erziehungsberechtigte
- b. die Unterweisung der Übungsleiter und Betreuer.

(2) Der Verein lässt sich von seinen im Kinder- und Jugendbereich tätigen Betreuern, Trainern und Übungsleitern unter Wahrung des Datenschutzes alle fünf Jahre ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

(3) Für die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen ein für diese Aufgabe geeignetes Vorstandsmitglied. Dieses hat die Einsicht zu registrieren.

§ 13 Ehrungen

Ehrungen verdienter Mitglieder erfolgen durch:

- a) Verleihung der silbernen Ehrennadel
- b) Verleihung der goldenen Ehrennadel
- c) Verleihung der goldenen Ehrennadel mit Brillanten
- d) Verleihung Ehrenmitgliedschaft und
- e) Verleihung der Funktion als Ehrenvorsitzender

Die Verleihung der silbernen Ehrennadel erfolgt an Mitglieder, die der Vereinigung zehn Jahre ohne Unterbrechung angehören.

Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die der Vereinigung 25 Jahre ohne Unterbrechung angehören.

Die goldene Ehrennadel mit Brillanten wird an Mitglieder verliehen, die der Vereinigung 50 Jahre ohne Unterbrechung angehören.

Besondere Verdienste von Mitgliedern werden durch den Vorstand auf Antrag geehrt.

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern und zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenvorsitzender kann jeweils nur ein Mitglied der Vereinigung sein. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen.

Die Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende genießen Beitragsfreiheit. Alle Ehrungen können durch die Mitgliederversammlung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entzogen werden.

Austritt aus der BTSV von 1850 ist kein Grund zur Entziehung der Ehrung.

Treten Ehrenmitglieder oder der Ehrenvorsitzende aus der Vereinigung aus, so verlieren sie damit die Ehrenmitgliedschaft.

Gegen Entziehung von Ehrungen durch den Vorstand steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Es ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 14 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und

Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen im Falle ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte jeweils am Ende der Wahlperiode des Schatzmeisters und des Vorstandes deren Entlastung.

§ 16 Haftung

Die Vereinigung haftet gegenüber ihren Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten und in den Räumen der Vereinigung.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten
- (2)) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 01. Februar 1988, ihre erste Änderung am 26. April 1993, die zweite Änderung am 27. August 2005 und ihre dritte Änderung am 26. April 2006 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.